Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hinzweiler vom

10.02.2026

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2

§ 2 Gebührenschuldner 2

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2

§ 4 Inkrafttreten 2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3

I. Reihengrabstätten 3

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 3

IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde 3

V. Entgelt (Gebühr) für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung 3

VI. Ausheben und Schließen der Gräber 4

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4

VIII. Benutzung der Leichenhalle 4

IX. Genehmigung für Grabmal 4

X. Grabeinfassung 4

XI. Entfernen von Grabmalen 4

XII. Abräumung von Grabstätten 5

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.03.2025 außer Kraft.

Hinzweiler, den 10.02.2026

Gez. Gunter Suffel, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
   § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 850,00 €
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 850,00 €

2. Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 2.100,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 550,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 1.150,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen 700,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlrasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 1.250,00 €

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

a) Bestehende Wahlgrabstätten 60,00 €
b) Urnenwahlgrabstätten 35,00 €
c) Urnenwahlrasengrabstätten 50,00 €

IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

a) für Bestehende Wahlgrabstätte 50,00 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte 50,00 €
c) für eine Urnenwahlrasengrabstätte 50,00 €

V. Entgelt (Gebühr) für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. und die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer II. sowie die Benutzung der Leichenhalle nach Ziffer VIII. an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

VI. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub für Erd- und Urnenbestattungen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldnern gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung anzufordern.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche	150,00 €
b) einer Urne	120,00 €
2. Für die Benutzung der Leichenhalle anlässlich der Abhaltung einer Trauerfeier	30,00 €

IX. Genehmigung für Grabmal

1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
2. Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	50,00 €
3. Urnenreihengrabstätte	50,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	50,00 €

X. Grabeinfassung

Die Kosten der von der Gemeinde Hinzweiler anzulegenden Grabeinfassungen (Plattenbelag) werden wie folgt festgesetzt:

- Reihengrabstätten	300,00 €

XI. Entfernen von Grabmalen

Sofern Grabstätten und Grabmäler von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, sind die entstehenden Kosten der Gemeinde als Auslagen zu erstatten.

XII. Abräumung von Grabstätten

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung)

a)	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
b)	Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00 €
c)	Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte	200,00 €

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.